

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 32 –  
Regionalplanung  
50606 Köln

Ansprechpartner:  
David Tigges

Telefon:  
02 03 / 9 92 39 89

Telefax:  
02 03 / 9 92 39 97

E-Mail:  
david.tigges@vero-  
baustoffe.de

Datum:  
9. November 2020

## Stellungnahme

### **zum Entwurf des Regionalplans Köln – Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs des Regionalplans Köln – Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und machen gerne von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch.

Wir erlauben es uns, unsere Stellungnahme wie folgt zu gliedern: Zunächst nehmen wir unter Punkt A Bezug auf das in den textlichen Erläuterungen dargelegte Leitbild des Planentwurfs, um unter Punkt B auf die aus unserer Perspektive wesentlichen Ziele/Grundsätze einzugehen. Wir werden unter einem weiteren Punkt C zu dem Plankonzept Stellung zu nehmen.

### **Vorbemerkung**

Zunächst bedanken wir uns als Verband – auch im Namen unserer Mitgliedsunternehmen – für die bisherige Verfahrensführung und den erheblichen organisatorischen Aufwand der Bezirksregierung im Rahmen des Regionalplanverfahrens. Bislang fünf Abgrabungskonferenzen und zahlreiche weitere bilaterale Gespräche sprechen (zeugen von einer) für eine hohe Dialogbereitschaft, die von Beginn an das Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans geprägt hat und damit die Grundlage für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit darstellt. Über die rechtlich notwendige

#### **Geschäftsstellen:**

Düsseldorfer Straße 50  
47051 Duisburg  
Telefon: 02 03 / 9 92 39 -0  
Telefax: 02 03 / 9 92 39 -99  
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

Eiffestraße 462  
20537 Hamburg  
Telefon: 040 / 25 17 29 -0  
Telefax: 040 / 25 17 29 -20

Schiffgraben 36  
30175 Hannover  
Telefon: 05 11 / 8 50 53 44

Rathenaustraße 10  
67547 Worms  
Telefon: 06 2 41 / 9 21 92 34

Bierstadter Str. 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 06 11 / 88 00 63 -02  
Telefax: 06 11 / 88 00 63 -03

#### **Bankverbindung:**

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG  
BIC: TUBDDE33  
IBAN: DE14 3003 0880 0011 0940 58

#### **Vereinsregister Duisburg:**

VR4845

#### **Hauptgeschäftsführer:**

RA Raimo Bengler

Beteiligung hinaus, wurden Unternehmen und Kommunen bereits zu einem früheren Zeitpunkt beteiligt und konnten beispielsweise zu dem Entwurf des Plankonzepts Stellung nehmen.

Neben der Verfahrensführung der Bezirksregierung, sticht die Idee, innerhalb der sehr engen Grenzen der Konzentrationszonenplanung, einen flexiblen Regionalplan aufzustellen heraus. Die Bezirksregierung versucht durch die Einführung des Flächentauschs und Ausnahmeregelungen innerhalb der Ausschlussbelange die bestmöglichen und nicht ausschließlich die konfliktärmsten Flächen zu identifizieren und hiermit Vorgaben des Landesentwicklungsplans konsequent umzusetzen.

## **A. Leitbild der Regionalplanung**

In diesem Kapitel erläutert der Plangeber die Herangehensweise bei der Erarbeitung des Planentwurfs. Wir werden im Folgenden zu den aus unserer Sicht wichtigsten Punkten Stellung beziehen.

### **Zu Punkt 4.4.1. – Leitbild**

Nach den Ausführungen des Plangebers im textlichen Teil wird das Leitbild der Regionalplanung vornehmlich durch die Konfliktarmut der Flächen und die Rohstoffergiebigkeit geprägt.

Diesen grundsätzlichen Ansatz finden wir richtig und nachvollziehbar, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) (Erläuterungen zu 9.2-1 LEP), der die Begrenzung des Flächenverzehr vorsieht. Der Flächenverzehr kann in der Regel durch eine möglichst hohe Ergiebigkeit der ausgewählten Flächen erreicht werden. Die Auswahl möglichst konfliktarmer Flächen hilft bei der Bewältigung widerstreitender Nutzungsinteressen der Genehmigungswahrscheinlichkeit. Deshalb ist auch das Kriterium der Konfliktarmut nachvollziehbar, solange es – wie in weiten Teilen des Regionalplans gegeben – nicht zu einer Verhinderung der gesetzlich vorgesehenen Einzelfallprüfung führt. In Kombination mit der eingeführten Flexibilisierung halten wir das Leitbild für geeignet, die Grundlage für einen zukunftsfähigen Regionalplan zu bilden.

### **Zu Punkt 4.4.3. – Umsetzungsorientierte Planung**

Die Orientierung an den Abgrabungsinteressen der Unternehmen halten wir für grundlegend, da der Regionalplan Versorgungssicherheit gewährleisten muss. Dies wird nur erreicht, wenn seitens der Unternehmen auch ein Interesse an der Rohstoffgewinnung in den ausgewiesenen Flächen besteht. Vertriebsstrukturen und weitere Marktparameter können auf Ebene der

Regionalplanung nicht erkannt werden, so dass es vernünftig erscheint, das jeweilige Interesse abzufragen und Flächen nur dann auszuweisen, wenn sie von Unternehmen oder Kommunen in das Verfahren eingebracht wurden.

#### Zu Punkt 4.4.5. – Räumlich konzentrierende Planung

Wir unterstützen die bevorzugte Ausweisung von Erweiterungen gegenüber Neuaufschlüssen, um bestehende Standorte möglichst zu erhalten. Dies führt auch zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme, da bei Neuaufschlüssen wegen erhöhtem Böschungsverlust den Anlagestandorten nennenswert Fläche verloren geht.

#### Zu Punkt 4.4.6 – Rohstoffeffiziente Planung

Anschließend an den vorherigen Punkt, ist es unbestritten, dass auch die Ergiebigkeit den Flächenverzehr im Sinne des LEP begrenzen kann, sodass sie ein geeignetes Kriterium bei der Auswahl der Flächen darstellt. Kritisch sehen wir die hohe Gewichtung der Ergiebigkeit bei Flächenauswahl und Flächenzuschnitt. Auch der LEP fordert, dass möglichst die Flächen mit der größten Rohstoffmächtigkeit ausgewiesen werden sollen.

Da diese Parameter allerdings weder pauschalisierbar sind und folglich mangels Allgemeingültigkeit keinen Eingang in das Plankonzept finden, bedarf es einer Korrektur bei der Bewertung der Ergiebigkeit. Das Ziel der Auswahl der bestmöglichen Lagerstätten kann nur erreicht werden, wenn auch die Ergiebigkeit als ein sehr gewichtiger Faktor im Rahmen der Abwägung eingestuft wird.

Wir schlagen vor, die Ergiebigkeit ausschließlich im Rahmen der Eignungsbelange zu betrachten. Des Weiteren sollte die Flächengröße nicht an die Ergiebigkeit geknüpft werden.

Ansonsten wäre ein hoher Anspruch an die jeweilige Datengrundlage zu stellen. Die zugrunde gelegte Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes mag die bestmögliche Datengrundlage sein, allerdings kann sie viele für die Gewinnbarkeit des Rohstoffs wichtige Belange nicht berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es an einigen Stellen keine Bohrergebnisse, sodass die Rohstoffkarte auf Analogieschlüssen beruht.

#### Zu Punkt 4.4.7. – Verlässliche und aktuelle Planung

Die Darstellung genehmigter Abgrabungen wird selbstverständlich unterstützt, da Bestandschutz besteht.

Ebenfalls nachvollziehbar ist die besondere Gewichtung bestehender BSAB, da insofern das Vertrauen in die Darstellungen des bisherigen Regionalplans unterstützt wird.

#### Zu Punkt 4.4.8. – Angemessene Planung

Die Etablierung einer Erweiterungsklausel wird uneingeschränkt begrüßt, da sie dazu beiträgt, bestehende Standorte während der Laufzeit der Regionalplans zu erhalten und Neuaufschlüsse an anderer Stelle verhindert. Dies ist eine weitere, konkrete Umsetzung der Vorgaben des LEP (vgl. Grundsatz 9.2-3 LEP)

#### Zu Punkt 4.4.10. – Flexible Planung

Die Flexibilisierung der Planung wird ebenfalls uneingeschränkt unterstützt und stellt nach unserer Auffassung das Kernelement für einen gelungenen Regionalplan dar. Hierbei ist der Flächentausch das entscheidende Instrument. Wie bereits in den Vorbemerkungen dargelegt, führt der Flächentausch und die damit verbundene Ausweisung von Reservegebieten als Vorranggebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes dazu, dass der Regionalplan auch während seiner Laufzeit angepasst werden kann. Als Konsequenz können Ausnahmen von sonstigen Ausschlussbelangen formuliert werden, die die Anzahl der Potentialflächen erhöhen. Hierdurch gelingt es dem Plangeber, dem Ziel der Auswahl der bestmöglichen Lagerstätten näher zu kommen. Mittelbar wird auch hierdurch der Flächenverzehr verringert.

## B. Textliche Ziele und Grundsätze

### Zu Ziel 1 – Ziel 3 – Konzentrationszonenplanung

Die Ziele Z1 bis Z3 stellen die Grundlage für die Konzentrationszonenplanung dar.

Grundsätzlich halten wir die Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung nicht für notwendig. Hierdurch verbleibt keine Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB-Festsetzungen. Die Gefahr einer ausufernden Flächeninanspruchnahme bestünde schon deshalb nicht, da die Rohstoffindustrie grundsätzlich auf der Grundlage des anfallenden Bedarfs produziert.

Im Rahmen der Konzentrationszonenplanung begrüßen wir allerdings die Möglichkeit über Instrumente wie den Flächentausch oder die Erweiterungsklausel das Planungskonzept flexibler zu gestalten.

### Zu Ziel 5 - Vollständige und gebündelte Gewinnung von Lagerstätten

Ziel 5 der textlichen Erläuterungen des Regionalplans schreibt die vollständige und gebündelte Gewinnung der Rohstoffe innerhalb einer Lagerstätte vor. Dies ist vor dem Hintergrund der möglichst flächenschonenden Rohstoffgewinnung nachvollziehbar und wird von den Vorgaben des LEP unterstützt. Nach Ziel 9.1-3 des LEP, sollen abbauwürdige Rohstoffe in einer Lagerstätte gebündelt gewonnen werden.

Die vollständige Gewinnung des Rohstoffs ist ohnehin im Regelfall wirtschaftlich sinnvoll. Trotzdem ist es richtig, auf die möglichen rechtlichen und tatsächlichen Gründe, die eine vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte verhindern können, hinzuweisen.

Dass der Genehmigungsantrag nur dann dem Ziel entspricht, wenn er die dem BSAB zugrunde gelegte Gewinnungstiefe abbildet oder sich im Bereich einer Abweichung von maximal 5 Meter befindet, ist nachvollziehbar, um zu gewährleisten, dass die Flächenauswahl begründbar bleibt.

Unter Berücksichtigung der weitgefassten Ausnahmeregelung erscheinen die Formulierungen unter Ziel 5 richtig, zeigen aber zugleich, welche Unsicherheiten sich im Bereich der Lagerstättenanalyse auf Basis der Rohstoffkarte NRW und der potentiellen nachfolgenden Hindernisse im Zulassungsverfahren ergeben. Denn bereits eine um 5 Meter veränderte Abgrabungstiefe hätte im Rahmen der Ergiebigkeit möglicherweise zu einer anderen Flächenauswahl oder zu einem anderen Flächenzuschnitt geführt.

Als höchstproblematisch erscheint uns das Ziel der gebündelten Gewinnung ohne entsprechende Anpassung im Bereich der Bewertung der Ergiebigkeit einer Lagerstätte. Die gebündelte Gewinnung im Rahmen der Lagerstättenergiebigkeit bei der Flächenauswahl nicht zu berücksichtigen, widerspricht nach unserer Auffassung bereits dem Grundgedanken des Planansatzes. Sofern – und das begrüßen wir – die gebündelte Gewinnung angestrebt werden soll, muss sich dies auch bei der Bewertung der Lagerstätte widerspiegeln. Eine Lagerstätte darf im Rahmen der Ergiebigkeit nicht nach Rohstoffgruppen differenziert betrachtet werden. Dies steht im Widerspruch zu dem Planungsansatz, das Abtragungsgeschehen hin zu den bestmöglichen Lagerstätten zu entwickeln. Der Unternehmer würde faktisch dafür „bestraft“, dass in einer Lagerstätte zwei unterschiedliche Rohstoffgruppen vorhanden sind.

#### ***Vorschlag:***

**Sollten in einer Lagerstätte mehrere Rohstoffe unterschiedlicher Rohstoffgruppen vorhanden sein, ist im Rahmen der Flächenbewertung die Ergiebigkeit unabhängig von den vorhandenen Rohstoffgruppen auf die Gesamtergiebigkeit der Lagerstätte zu beziehen. Alle Rohstoffgruppen sind kumulativ zu bewerten, sofern das Unternehmen eine gebündelte Gewinnung anstrebt.**

**Systematisch müsste dies folglich bei dem Zuschnitt der Flächen und bei der Analyse der Ergiebigkeit im Rahmen der Flächenauswahl korrigiert werden, um die durch Ziel 5 angestrebte gebündelte Gewinnung von Rohstoffen zu erreichen.**

#### **Zu Ziel 6 – Erweiterungsklausel für BSAB**

Grundsätzlich befürworten wir die Flexibilisierung des Regionalplans durch die Implementierung einer Erweiterungsklausel, da sie dem Gedanken des LEP - der möglichst flächensparenden Gewinnung von Rohstoffen - entspricht und gleichzeitig bestehende Standorte sichert. Die Implementierung einer Erweiterungsklausel hat auch in anderen Planungsregionen NRW geholfen, bestehende Standorte zu sichern und zusätzliche Neuaufschlüsse zu vermeiden. Dies hat sich demnach bewährt.

Nicht gänzlich nachvollziehbar erscheint dagegen die Beschränkung potentieller Erweiterungen durch den Punkt d) in Ziel 6. Unter Punkt d) knüpft der Plangeber deutlich erhöhte Anforderungen an die Inanspruchnahme der Erweiterungsklausel, als an die grundsätzliche Erweiterung von Abgrabungen. Dies geschieht nach unserer Auffassung ohne Not, da die

Erweiterungsklausel sämtlichen Forderungen des LEP entspricht und somit keiner zusätzlichen Hürden bedarf.

Es ist nicht verständlich, weshalb die Ausnahmeregelungen zu den sonstigen Ausschlussbelangen nicht auch für die Erweiterungsklausel gelten sollten. Vielmehr dürfte eine positive Stellungnahme häufig das ursprüngliche Vorhaben sowie eine potentielle Erweiterung betreffen, handelt es sich doch um denselben Standort.

**Vorschlag:**

**Wir schlagen vor das Ziel beizubehalten, allerdings die entsprechenden Ausnahmeregelungen aus dem Plankonzept auch für potentielle Erweiterungen im Rahmen der Erweiterungsklausel zu übernehmen. Dementsprechend ist Unterpunkt d) dahingehend zu modifizieren, dass Flächen nur außerhalb der weichen Tabuzonen, nicht aber außerhalb der sonstigen Ausschlussbelange liegen müssen.**

**Zu Ziel 7 - Projekte des Wasserschutzes und des Naturschutzes**

Die regionalplanerische Integration des Erlasses zur Umsetzung von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes des MULNV im Planentwurf wird begrüßt. Hierdurch wird eine größere Rechtssicherheit erreicht.

**Zu Ziel 9 - Reservegebiete als Vorranggebiete + G1 Flächentausch**

Die Regelungen in Ziel 9 bewerten wir im Folgenden gemeinsam mit Grundsatz 1. Nach unserer Auffassung stellt die Ausweisung von Reservegebieten mit Vorrangwirkung eines der zentralen Elemente der Flexibilisierung des Regionalplans dar und gleichzeitig eine konsequente Umsetzung des Landesentwicklungsplans (vgl. Grundsatz 9.1-3 LEP)

Die Konzentrationszonenplanung lässt in ihrer ursprünglichen Form wenig Raum für Veränderungen der Flächenkulisse während der Regionalplanlaufzeit. Dies führt dazu, dass ausgewiesene Flächen, die aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, für die gesamte Regionalplanlaufzeit „mitgeschleppt“ werden und so die angestrebte Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Durch die Möglichkeit in gewissen Abständen die Flächenkulisse zu überprüfen, können vorgenannte Flächen identifiziert werden und – ohne das Plankonzept zu verletzen – quantitativ vergleichbare Flächen an anderer Stelle, im Zuge eines Regionalplanänderungsverfahrens, ergänzt werden.

Der Flächentausch hat jedoch eine noch deutlich wichtigere Funktion als die Veränderung der Flächenkulisse während der Regionalplanlaufzeit. Durch die

Möglichkeit, die Flächenkulisse während der Regionalplanlaufzeit anzupassen, kann die Genehmigungswahrscheinlichkeit innerhalb einzelner Flächen zu Gunsten der bestmöglichen Lagerstätten abnehmen. Dies eröffnet die Option sinnvolle Ausnahmeregelungen im Rahmen der sonstigen Ausschlussbelange zu integrieren.

Hierdurch werden zahlreiche Erweiterungen an Standorten möglich, die bei einer pauschalen Tabuisierung keine Zukunft hätten. Dies verringert die Notwendigkeit von Neuaufschlüssen und setzt somit Grundsätze des LEP – Verringerung des Flächenverzehr und Erweiterung bestehender Abgrabungen – um.

## C. Planungskonzept

Zu Punkt 7.2. und 7.3. – Harte und weiche Tabuzonen

Die Einordnung der verschiedenen Belange als harte und weiche Tabukriterien ist größtenteils nachvollziehbar.

Als besonderer Teil der Abwägung müssen die weichen Tabukriterien ausreichend begründet werden, da sie in dem vorliegenden Plankonzept die Rohstoffgewinnung ohne Ausnahmemöglichkeit verhindern.

Wir unterstützen die Handhabung bestehender BSAB und genehmigter Abgrabungen aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes.

Die jeweilige Einordnung der Kriterien unter 7.3.1. – 7.3.2. als weiches Tabukriterium ist nachvollziehbar. In der Folge beschränken wir uns auf die Darstellung solcher Belange, die nach unserer Auffassung nicht zwingend als weiche Tabuzone eingeordnet werden sollten. Dem liegt die grundsätzliche Überlegung zu Grunde, dass Tabubereiche ohne Ausnahmemöglichkeit bei dem vorgelegten, flexiblen Plankonzept nur solche sein sollten, die tatsächlich in den meisten Fällen nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar sind.

Zu Ziel 7.3.4. – Wald

Waldbereiche sollten kein weiches Tabukriterium sein, sondern einen sonstigen Ausschlussbelang darstellen, von dem bei einer entsprechenden Stellungnahme der Fachbehörde (z.B. Untere Naturschutzbehörde) abgewichen werden kann. Unbestritten gehen von vielen Waldbereichen wichtige und unersetzbare Funktionen aus. Allerdings gibt es zahlreiche Einzelfälle, insbesondere in waldarmen Kommunen, in denen partielle,

kleinere Waldflächen keiner Funktionserfüllung mehr zu Gute kommen. Stattdessen könnten gut abgestimmte Rekultivierungskonzepte einen deutlichen Mehrwert in Bezug auf die Funktionserfüllung darstellen. Insofern sollten auch Waldbereiche in Ausnahmefällen bei entsprechender Stellungnahme der Fachbehörde einer Ausnahmeregelung zugänglich sein.

### **Vorschlag 1:**

**Wir schlagen vor, das Plankonzept insofern anzupassen, als dass Waldbereiche keinen Tabubereich darstellen, sondern den sonstigen Ausschlussbelangen zugeordnet werden.**

Es ist ferner sinnvoll, bei einer dynamischen Entwicklung eines Nutzungsbelangs auch die Datengrundlage zu hinterfragen. Der Plangeber weist darauf hin, dass die Einordnung als Waldbereich auf einer 20 Jahre alten

Datengrundlage beruht. Als Konsequenz werden Waldbereiche, die tatsächlich vorhanden sind, ebenfalls als Tabukriterium festgelegt. Die tatsächliche Entwicklung zu berücksichtigen ist sinnvoll, da sie dem Sinn und Zweck des Schutzgedanken entspricht. Dies sollte dann aber auch für den umgekehrten Fall gelten. Nach unserer Kenntnis sind in dem aktuell geltenden Regionalplan Waldbereiche festgelegt, die in der Zwischenzeit nicht entwickelt wurden und auch in dem Entwurf des neuen Regionalplans nicht mehr als Waldbereiche dargestellt sind.

**Vorschlag 2:**

**Aufgrund der parallellaufenden Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln, sollte eine Anpassung an die dortigen Festlegungen spätestens zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses des Gesamtplans erfolgen.**

**Grundsätzlich ist die zeitliche Abfolge des Teilplans – Nichtenergetische Rohstoffe - und die Überarbeitung des Gesamtplans unglücklich. Es muss gewährleistet werden, dass zumindest im Hinblick auf die Ausschlussbelange eine Anpassung stattfindet, so dass eine inhaltliche Kongruenz gegeben ist. Der Regionalrat, als Träger sowohl der Gesamtüberarbeitung als auch der vorliegenden Regionalplanänderung, sollte eine inhaltliche Abstimmung garantieren.**

Zu Punkt 7.3.5. – Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz

Der Plangeber weist in seiner Begründung zur Einordnung der Wasserschutzgebiete schon darauf hin, dass in dem Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) kein pauschales Verbot zur Gewinnung von Rohstoffen in Wasserschutzzonen (WSZ) mehr normiert wird. Zurecht wird deshalb bereits zum jetzigen Zeitpunkt von der Einordnung geplanter WSG III B als weiches Tabukriterium abgesehen.

Aufgrund der Streichung von § 35 Abs. 2 LWG sollte in möglichst vielen Bereichen die Einzelfallprüfung wieder ermöglicht werden. Nach dem Willen der Landesregierung (vgl. Koalitionsvertrag 2017 - 2022), soll die Einzelfallprüfung in Wasserschutzzone III (WSZ) wieder möglich sein.

Deshalb sollten schon zum jetzigen Zeitpunkt die WSZ IIIB aus dem Bereich der weichen Tabukriterien entfernt werden. Unterstützt wird dies durch die Vorgaben des LEP. Danach bezieht sich der regionalplanerische Trinkwasserschutz nur auf WSZ I – IIIA (vgl. 7.4-3 des LEP). Zudem liegt, wie bereits erwähnt, bereits der entsprechende Entwurf des Gesetzgebers vor (vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswassergesetzes).

Die Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Trinkwasserschutz wird zudem dadurch untermauert, dass zum jetzigen Zeitpunkt in vielen Bereichen von NRW in WSZ Rohstoffgewinnung stattfindet.

**Vorschlag:**

**Spätestens mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung, sollten festgesetzte WSZ IIIB aus den Ausschlussbelangen entfernt werden und die WSZ IIIA als sonstiger Ausschlussbelang eingeordnet werden, für dessen Befreiung es einer Stellungnahme der unteren Wasserbehörde bedarf.**

Im Rahmen der Einordnung der Überschwemmungsgebiete als weiches Tabukriterium, beschränkt sich der Plangeber auf die fachrechtlich geplanten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Durch die Rohstoffgewinnung vergrößert sich das Retentionsvolumen um ein Vielfaches. Es kann sogar im Einzelfall sinnvoll sein, das entsprechende Wasser für Dürreperioden zurückzuhalten und dieses dann beispielsweise der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Wir halten es auch bei diesen Gebieten für sinnvoll eine Ausnahme zuzulassen, sofern die zuständige Fachbehörde eine positive Stellungnahme abgibt.

**Vorschlag:**

**Wir schlagen vor, das Plankonzept insofern anzupassen, als dass fachrechtlich festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete ebenfalls den sonstigen Ausschlussbelangen zugeordnet werden und durch eine entsprechende Stellungnahme der unteren Wasserbehörde als BSAB ausgewiesen werden können.**

**Zu Punkt 7.3.6. – Natur- und Artenschutz**

Grundsätzlich kann den Darlegungen des Plangebers gefolgt werden. Bei konsequenter Umsetzung des Planansatzes, hin zu den bestmöglichen Flächen, könnte jedoch auch für diese Bereiche, aufgrund der gesetzlichen Befreiungsmöglichkeit, über eine Ausnahmeregelung nachgedacht werden. Die Einordnung als sonstiger Ausschlussbelang wäre folglich auch hier sinnvoll, da das Bundesrecht Ausnahmen im Einzelfall vorsieht (vgl. §34 Abs. 3 BNatSchG).

**7.4. - Sonstige Ausschlussbelange**

Wir begrüßen, dass in der Regel im Rahmen der sonstigen Ausschlussbelange eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen ist, sofern die jeweilige Fachbehörde dem Vorhaben und der Vereinbarkeit mit dem Schutzgut zustimmt. Die Möglichkeit im Einzelfall auf diese Bereiche zuzugreifen ist eine konsequente Umsetzung des Leitmotivs der Regionalplanung. Hierdurch wird der Umfang der Potentialflächen vergrößert und Erweiterungsoptionen können in Betracht gezogen werden, so dass weitere Neuaufschlüsse mit erhöhtem Flächenverzehr vermieden werden können.

Allgemein regen wir an, für den Fall einer „Regionalplanüberprüfung“ im Sinne der Regelungen zum Flächentausch, auch nachträgliche, fachbehördliche Zustimmungen zu einzelnen Ausschlussbelangen zu berücksichtigen. Dies wäre eine konsequente Fortsetzung der Flexibilisierungsabsichten des Plangebers.

#### Zu Punkt 7.4.1. - Besonders unergiebig Standorte

Analog zu der grundsätzlichen Darstellung bezogen auf die Orientierung an der Ergiebigkeit einer Lagerstätte, halten wir auch hier die Einordnung der Ergiebigkeit als Ausschlussbelang für falsch und schlagen vor, auch besonders unergiebig Standorte im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

#### Zu Punkt 7.4.3. - Schutzabstände zu ASB, Ortslagen und Bauflächen

Die Schutzabstände zu ASB, Ortslagen und Bauflächen sind nachvollziehbar. Es ist allerdings richtig und notwendig, diesen Belang im Einzelfall zur Disposition zu stellen, da ansonsten eine Vielzahl sinnvoller Mehrwertprojekte (z.B. Wohnen am Wasser) nicht durchführbar wären. Das Einvernehmen mit der Kommune als Bedingung für eine Ausnahme im Einzelfall ist plausibel, da die Kommune für die städtebauliche Entwicklung zuständig ist und deren Zustimmungsmöglichkeit somit Ausdruck der kommunalen Planungshoheit ist. Zudem erhöht das Einvernehmen der Kommune die Umsetzungswahrscheinlichkeit im nachfolgenden Zulassungsverfahren. Diesen Belang als Eignungsbelang zu werten, hätte vermutlich den zugrundeliegenden Abstandserlass in der Hinsicht negiert, als entsprechende Flächennutzungspläne der Kommunen an die regionalplanerischen Entscheidung angepasst werden müssen.

Letztlich ist die Einordnung als sonstiger Ausschlussbelang nach unserer Auffassung richtig.

#### Zu Punkt 7.4.4. - Schutzabstände von 300 m zu Natura 2000 - Gebieten

Natura 2000-Gebiete werden grundsätzlich fachlich festgesetzt und sind im Regelfall von anderen Nutzungen freizuhalten (vgl. § 23 BNatSchG). Ein Schutzabstand von 300 m wird von den entsprechenden Verwaltungsvorschriften als Grenze für die Beeinträchtigungsfähigkeit anderer Nutzungen angesehen.

Da laut Plangeber für den Planungsraum Köln ausreichend sonstige Flächen für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, ist es richtig die Inanspruchnahme dieser Flächen von der jeweiligen Fachbehörde abhängig zu machen. Auch hier erhöht eine positive Stellungnahme maßgeblich die spätere Umsetzungswahrscheinlichkeit.

Die Ausnahmemöglichkeit ist, insbesondere in Bezug auf die Rohstoffgewinnung sinnvoll, da in einer Vielzahl von Gewinnungsstätten Lebensräume für seltene Arten erst mit der Gewinnungstätigkeit entstehen. Gemeinsame Projekte mit den Umweltverbänden belegen, dass in Einzelfällen der dynamische Rohstoffabbau keineswegs den Schutzziele der Naturschutzgebiete zuwiderläuft.

#### Zu Punkt 7.4.5. - Bereich für den Schutz der Natur

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) halten wir nicht für solche Bereiche, die in der Regel mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Nach unserer Einschätzung sollten BSN den Eignungsbelangen zugeordnet werden. BSN stellen zwar Ziele der Raumordnung dar, werden aber ähnlich wie Landschaftsschutzgebiete großflächig ausgewiesen und profitieren häufig von den Rekultivierungszielen im Bereich der Rohstoffgewinnung.

Des Weiteren dürfen keineswegs im Bereich der BSN erhöhte Voraussetzungen an die Ausnahmeoption gestellt werden als innerhalb des 300m Schutzabstandes zu Natura 2000 – Gebieten, jedoch sollte an die Ausnahmemöglichkeit in diesen Bereichen ein erhöhter Begründungsaufwand im Vergleich zu NSG etc. gestellt werden. Eine positive Stellungnahme von Kommune und UNB halten wir für nicht verhältnismäßig. Man sollte an dieser Stelle bedenken, dass für die Ausweisung von BSN und LSN keine mit NSG vergleichbaren Anforderungen gestellt werden. Auch die potentiellen Eingriffsmöglichkeiten (vgl. Ausführung des LEP zu 7.2-3) sind deutlich weitergefasst als bei den festgesetzten NSG.

#### **Vorschlag:**

**Sollte man an der Einordnung von BSN als Ausschlussbelang festhalten wollen, muss zwingend auf das Einvernehmen mit der Kommune verzichtet werden und höchstens (wie bei NSG) eine Stellungnahme der jeweiligen UNB gefordert werden. Sonstige Ausschlussbelange sollten grundsätzlich ausschließlich an die Stellungnahme der jeweiligen Fachbehörde geknüpft werden. Sinn und Zweck der Ausnahmeoption ist die Verminderung des Flächenverzehr durch die Auswahl der bestmöglichen Flächen. Eine Ausnahmeoption wird eingeführt, da bei entsprechender fachlicher Begründung kein schützenswerter Ausschlussgrund besteht. Deshalb sollten auch ausschließlich die jeweiligen Fachbehörden Einfluss auf die Ausnahmeoption haben. Auch der Plangeber erwähnt, dass es sich größtenteils um fachspezifische Belange handelt.**

#### Zu Punkt 7.4.6. - Landschaftsschutzgebiete

Auch Landschaftsschutzgebiete (LSN) sollten in den Bereich der Eignungsbelange verschoben werden, da sich die Rohstoffgewinnung in der

Regel im Zulassungsverfahren durchsetzt. Dies liegt an der (v.a. in NRW) großflächigen Ausweisung der entsprechenden Gebiete. Nach unserer Kenntnis werden in NRW seit Jahren ca. 50 % der Gesamtflächen als LSN ausgewiesen (vgl. hierzu auch Ausführung zu 7.2-5 LEP). In den allermeisten Landschaftsplänen wird als Annex zu einem Verbot eine Unberührtheitsklausel formuliert, die nach Abgrabungsgesetz genehmigte Maßnahmen für zulässig erklärt.

#### Zu Punkt 7.4.9. - Zeichnerische Darstellungen der Gesamtüberarbeitung

Die parallele Erarbeitung des Gesamtplans für den Planungsraum Köln führt zu einer Konfliktlage im Hinblick auf die dem Teilplan zugrunde gelegte Datengrundlage. Es ist verständlich, dass der Plangeber bei der Erstellung eines Planentwurfs nur die aktuell rechtskräftige Datengrundlage, d.h. den aktuellen Regionalplan zugrunde legen kann.

Aus unserer Sicht muss der Regionalrat jedoch darauf hinwirken, dass der Teilplan Köln in seinen Festsetzungen im weiteren Verfahren auf die geplanten Änderungen des Gesamtplans zurückgreifen kann. Nur so wird die notwendige Kongruenz der Regionalpläne erreicht.

Es besteht derzeit nicht nur, wie bereits vom Plangeber in den textlichen Erläuterungen des Planentwurfs beschrieben, die Situation, dass ausgewiesene BSAB den geplanten Darstellungen des überarbeiteten Gesamtplans widersprechen. Es gibt vielmehr auch Situationen, in denen eine Flächenausweisung an Ausschlussbelangen des Plankonzepts scheitert, welche aber in dem „neuen“ Plan nicht mehr enthalten sein sollen.

#### **Vorschlag:**

**Auch hier sollte, falls im Vorfeld des Aufstellungsbeschluss erkennbar, der Regionalrat eine Aussage zum weiteren Vorgehen treffen. Man sollte insbesondere Veränderungen im Bereich der Ausschlussbelange kenntlich machen und der Regionalplanung die Möglichkeit einräumen, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Dies hat im Einzelfall konkrete Auswirkungen auf die Flächenauswahl.**

#### Zu Punkt 7.4.10. – Vom Braunkohletagebau betroffene Kommunen

Es wurde im März beschlossen, dass Kommunen, die vom Braunkohletagebau betroffen sind, die Möglichkeit haben sollen, diese Betroffenheit geltend zu machen und damit die Ausweisung von Kies/Sand-Flächen zu verhindern.

Zu Beginn der folgenden Überlegungen soll festgehalten werden, dass selbstverständlich den von der Rohstoffgewinnung betroffenen Kommunen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der regionalplanerisch festgelegten Flächen zukommt. Dies führt dazu, dass wir den lokalen Konsens als

Abwägungskriterium befürworten und soweit objektivierbar, die Vorprägung der Gemeinde als Eignungsbelang als nachvollziehbar betrachten. Entscheidend ist die Tatsache, dass die vorgenannten Kriterien im Rahmen des Abwägungsprozesses betrachtet werden. In diesem Fall steht dem Plangeber, solange er der Rohstoffgewinnung substantiell Raum verschafft, ein Ermessensspielraum zu. Dieser kann sich insbesondere an der Konfliktfreiheit der Flächen orientieren, um eine möglichst hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit zu gewährleisten.

Der hier zu behandelnde sonstige Ausschlussbelang ist jedoch gleich aus mehrfacher Hinsicht zu hinterfragen.

Zunächst widerspricht der Ausschlussbelang der Konzentrationszonenplanung rechtlich und, bezogen auf das Plankonzept, auch inhaltlich.

Der Regionalrat hat sich, auf Empfehlung der Regionalplanung, für die sogenannte Konzentrationszonenplanung und damit für die Erarbeitung eines gesamträumlichen Plankonzepts entschieden. Diese Entscheidung beinhaltet die Konsequenz, dass auf regionalplanerischer Ebene durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (vgl. § 7 Abs. 3, Satz 1, Nr. 3 ROG), sowohl innerhalb der ausgewiesenen Flächen, als auch außerhalb der Flächen Steuerungswirkung erzeugt wird (Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB). Hierdurch werden selbstverständlich die maßgeblichen Entscheidungen, wo Rohstoffgewinnung stattfinden soll, durch die Bezirksregierung getroffen. Die Umsetzung des in Rede stehenden Ausschlussbelangs wird jedoch an die Geltendmachung durch die betroffenen Kommunen geknüpft. Ohne rechtliche Grundlage im Raumordnungsgesetz, wird die letzte Entscheidung über die Flächenauswahl also der Kommune übertragen. Eine derartige Einflussmöglichkeit sieht das Gesetz nicht vor.

Auch inhaltlich ist die Vorprägung einer Kommune durch den Braunkohletagebau als sonstiger Ausschlussbelang nicht mit der Konzentrationszonenplanung vereinbar. Unabhängig von der Verschiebung der Kompetenz, soll die Konzentrationszonenplanung das Abtragungsgeschehen konzentrieren und die Beanspruchung neuer Regionen möglichst

verhindern (vgl. 4.4.5. der Erläuterungen des Planentwurfs). Durch den vorliegenden Ausschlussbelang wird aber das Gegenteil erreicht.

Des Weiteren ist der vorgenannte Belang für die Anwendung innerhalb eines gesamträumlichen Plankonzepts nicht geeignet. Im Zusammenhang mit gesamträumlichen Plankonzepten, bemessen sich die zugrunde gelegten Kriterien anhand ihrer Objektivierbarkeit und Geltungswirkung, für den gesamten Planungsraum. Es ist nicht zu erkennen inwiefern sich die Belastung einer Kommune durch den Braunkohletagebau von der Belastung anderer Kommunen durch die nichtenergetische Rohstoffgewinnung unterscheidet. Eine Gleichbehandlung ist folglich nicht zu erkennen.

Orientiert man sich an den Emissionen ist auch unklar, ob und mit welcher Gewichtung, vergangene, gegenwärtige und zukünftige Inanspruchnahme bewertet werden. Wirkt sich nicht möglicherweise ein bereits rekultivierter Bereich des Braunkohletagebaus mittlerweile positiv auf die Emissionsbelastung aus?

Auch sind die unmittelbaren Konsequenzen für die Regionalplanung, bzw. den 1. Planentwurf, für den Fall der Umsetzung des Regionalratsbeschlusses, nicht zu unterschätzen.

Der gefasste Beschluss stellt Kernelemente eines bis dato durch die Verwaltung konzeptionell beachtenswerten Regionalplanverfahren in Frage. Die Flexibilisierung der Konzentrationszonenplanung bei gleichzeitiger Umsetzung der landesplanerischen Vorstellungen zeigt einen Weg auf, wie auch in einem Planungsraum mit vielen unterschiedlichen Nutzungsinteressen, die Suche nach den bestmöglichen Flächen gelingen kann.

Basis dieser Flexibilisierung war auch die Ausweisung von Reservegebieten mit der Wirkung von Vorranggebieten. Nur so konnte der Plangeber sein Leitmotiv verschieben und die bestmöglichen (geringster Flächenverzehr) Flächen auswählen, statt die Flächenkulisse ausschließlich anhand ihrer Konfliktfreiheit zu beurteilen.

Nun hatte der Plangeber den Anspruch als Reservegebiete für die langfristige Nutzung solche auszuwählen, die aufgrund ihrer Ergiebigkeit als „Premiumlagerstätten“ gelten können. Bei Umsetzung des Regionalratsbeschlusses würden allerdings nahezu alle identifizierten Flächen entfallen.

Vor diesem Hintergrund, aber auch unter Berücksichtigung der Leitlinien des bisherigen Regionalplanverfahren und letztlich der Rechtssicherheit, erscheint der im März gefasste Braunkohletagebaubeschluss nicht hinnehmbar.

***Vorschlag:***

**Wir schlagen vor, den sonstigen Ausschlussbelang – Keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen – zu streichen.**

**Der Belang führt zu einer Rechtsunsicherheit des Teilplans und widerspricht auch inhaltlich den Grundgedanken des Plankonzepts.**

**Möglicherweise könnte man in den entsprechenden Kommunen stattdessen, gemeinsam ein Rekultivierungskonzept entwickeln, welches perspektivisch der Region zu Gute kommt. Entsprechende Regelungen könnte man bereits regionalplanerisch festlegen.**

7.6. – 1. Eignungsprüfung

Die transparente Darstellung des vorgenommenen Abwägungsprozesses ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie die letztlich vorgenommene Flächenauswahl nachvollziehbar macht und somit den in § 9 Abs. 1 ROG formulierten gesetzgeberischen Willen entspricht. Überwiegend kann die Einordnung der Eignungsbelange und deren Gewichtung nachvollzogen werden und erscheint unter dem Gesichtspunkt, die bestmöglichen Flächen zu identifizieren, plausibel.

Wir werden uns in der Folge auf Ergänzungen oder Vorschläge beschränken bzgl. der Belange, die aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind.

#### Zu Punkt 7.6.2. - Ergiebigkeit + gebündelte Gewinnung

Die Ergiebigkeit als eines unter mehreren Kriterien im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist sinnvoll, da sich in der Regel der Flächenverzehr verringert, wenn eine Lagerstätte eine höhere Ergiebigkeit ausweist.

Die Standorte, an denen eine gebündelte Gewinnung unterschiedlicher Rohstoffgruppen möglich ist, zu bevorzugen, ist nach unserer Auffassung nicht zwingend notwendig. Der LEP ist nach unserer Auffassung dahingehend zu verstehen, dass eine gebündelte Gewinnung wünschenswert ist, wenn sich Rohstoffe überlagern. Allerdings trifft er keine Aussage dazu, ob eine Lagerstätte mit Rohstoffen mehrerer Rohstoffgruppen höherwertiger ist, als Lagerstätten mit nur einem Rohstoff.

Sollte man aber bei dieser Bewertung bleiben, unterstreicht die positive Bewertung der gebündelten Gewinnung umso mehr die Notwendigkeit, die Ergiebigkeit beider vorhandenen Rohstoffe kumuliert zu betrachten. (siehe Anmerkungen zu Ziel 5)

#### Zu Punkt 7.6.3. - Umweltfachliche Belange

Wir schlagen vor, die Einordnung der Biotopverbundflächen als negativen Eignungsbelang zu streichen, da Auswirkungen durch Abgrabungen auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar sind. Eine negative Auswirkung stellt nach unserer Kenntnis jedenfalls nicht den Regelfall da. Dies steht einer pauschalen negativen Einordnung folglich entgegen.

#### Zu Punkt 7.6.5. - Städtebauliche Belange

Die Berücksichtigung entgegenstehender kommunaler Planungsabsichten ist vor dem Hintergrund der Umsetzungswahrscheinlichkeit des jeweiligen Vorhabens als Merkmal im Rahmen der Abwägung nachvollziehbar und stellt eine Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung dar.

Dem entspricht auch die positive Berücksichtigung des lokalen Konsenses.

## Zu Punkt 7.6.6. - Regionalplanerische Belange

Im Rahmen der regionalplanerischen Belange unterstützen wir die verstärkte Berücksichtigung bestehender BSAB, sofern ein Abgrabungsinteresse hinterlegt ist. Diese Vorgehensweise unterstützt das Vertrauen in die zeichnerischen Festlegungen des bestehenden Regionalplans und potentiell bereits getätigte Investitionen.

Wir hatten bereits unter Punkt 7.4.10. ausführlich darauf hingewiesen, dass wir – auch unter Beachtung der Selbstverwaltung der Kommunen – im Rahmen eines gesamträumlichen Plankonzepts Grenzen der kommunalen Einflussnahme sehen. Über die positive Berücksichtigung des lokalen Konsenses konnte bereits eine ausreichende Einflussnahme auf die Flächenauswahl in das Plankonzept integriert werden. Dies ist mit der erhöhten Umsetzungswahrscheinlichkeit auch gut begründbar.

Im Gegensatz zu diesem, den Dialog anregenden, Kriterium, stigmatisiert die negative Bewertung der Vorprägung einer Kommune die Rohstoffgewinnung und widerspricht der Idee einer konzentrierenden Planung.

Es ist nicht zu bestreiten, dass von der aktiven Rohstoffgewinnung Emissionen ausgehen. Allerdings gilt dies für unzählige Industrievorhaben und ist schlicht nicht objektiv bewertbar. Es wird auch vergessen, dass in der Vergangenheit genehmigte Standorte häufig schon kurzfristig in vielen Bereichen andere Funktionen erfüllen. Der Kerngedanke, diese Kommunen vor Emissionen zu schützen, geht somit fehl. Dies liegt unter anderem auch daran, dass auch frühere, bereits abgeschlossene Abgrabungen berücksichtigt werden.

Im Ergebnis widerspricht diese Form der Einflussnahme auch sämtlichen Zielen einer nachhaltigen Rohstoffförderung, da die Standorte dezentraler verteilt werden. Dies würde perspektivisch die Belastung möglicherweise gleichmäßiger verteilen. Allerdings handelt es sich bei der Rohstoffgewinnung nicht um die Erzeugung eines Endproduktes. Somit müsste ein erhöhtes Transportaufkommen in Kauf genommen werden, da sich die nachgelagerte Industrie meist dort konzentriert, wo historisch und gegenwärtig Rohstoffgewinnung stattfindet. Auch widerspricht es dem Ziel Erweiterungen zu bevorzugen.

**Vorschlag:**

**Wir schlagen deshalb vor, den Eignungsbelang zu streichen oder zumindest geringer zu gewichten.**



David Tigges  
Geschäftsführer NRW

